

- Lesefassung -

HAUPTSATZUNG

D E R

GEMEINDE BURG D O R F

- Landkreis Wolfenbüttel -

Aufgrund des § 12 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Burgdorf in seiner Sitzung vom 09.11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Burgdorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Baddeckenstedt an.
- (3) Die Gemeinde überträgt im gegenseitigen Einvernehmen auf die Samtgemeinde Baddeckenstedt:
 - a) Aufgaben nach § 69 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG),
 - b) die Zuständigkeiten für die Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz,
 - c) die Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch,
 - d) die Beseitigung des Niederschlagswassers für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - e) den Hochwasserschutz mit Ausnahme von neuen Baugebieten,
 - f) die Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 - g) die Antragstellung und Teilnahme am Projekt der Städtebauförderung des Landes Niedersachsen „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Burgdorf zeigt unter grünem Zinnenschildhaupt in Silber (weiß) fünf im Fünfpaaß angeordnete Kleeblätter.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Gemeinde Burgdorf, Landkreis Wolfenbüttel“. Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen.

§ 3

Wertgrenze für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 105 (1) NKomVG vom Rat der Gemeinde Burgdorf für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt sich aus den §§ 14 (1) und 85 ff. NKomVG.

(3) Auf den Bürgermeister werden Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze analog der Festsetzung im Haushaltsplan des betreffenden Jahres für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall,
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien der Gemeinde,
3. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,
5. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 85 NKomVG bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5a Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 105 (4) NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gem. § 81 (2) NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Burgdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Burgdorf vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Burgdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Burgdorf werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.lkwf.de/Aktuelles/Amtsblatt/> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung in groben Zügen beschrieben wird.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen in den Ortsteilen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind festzuhalten.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Burgdorf außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der ursprünglichen Bekanntmachung vom 09.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 47).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 25.11.2013 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 44)

vom 12.04.2022 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 23)

vom 27.04.2023 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 17)